

# Gemeinde Struppen



## Bebauungsplan „Campingplatz Struppen“

# Teil D Umweltbericht

## 1. Entwurf vom 05.01.2023

Ergänzungen gegenüber dem Vorentwurf vom 10.01.2022 sind blau markiert.

### **Verfasser:**

Büro für Landschaftsarchitektur Hübner

Liselotte- Herrmann- Str. 4, 02625 Bautzen

Tel.: 03591/ 36 44 30 Fax: 03591/ 36 44 34

E-Mail: [Beate.Huebner@laplan.de](mailto:Beate.Huebner@laplan.de)

Bearbeiter: B. Hübner, A. Walde

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>6</b>
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	6
1.2	Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes .....	6
1.3	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	8
1.3.1	Planungen.....	8
1.3.2	Gesetze.....	8
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....</b>	<b>10</b>
2.1	Schutzgut Mensch .....	10
2.1.1	Bevölkerung - Wohnen/ Wohnumfeld .....	10
2.1.2	Erholung/ Tourismus .....	10
2.1.3	Lärm- und Lichtimmissionen.....	11
2.1.4	Natürliche Radioaktivität/ Radonbelastung.....	12
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt.....	13
2.2.1	Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	13
2.2.2	Nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte .....	14
2.2.3	Pflanzen/ Biotoptypen .....	16
2.2.4	Tiere.....	18
2.2.5	Artenschutz .....	19
2.2.6	Biologische Vielfalt .....	19
2.3	Schutzgut Boden.....	20
2.3.1	Altlasten .....	20
2.3.2	Bergbau/ Rohstoffe .....	20
2.3.3	Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet.....	20
2.3.4	Boden .....	20
2.3.5	Baugrundgutachten.....	21
2.3.6	Prognose.....	22
2.4	Schutzgut Fläche .....	23
2.5	Schutzgut Wasser.....	23
2.5.1	Oberflächengewässer/ Niederschlagswasser.....	23
2.5.2	Grundwasser.....	24
2.5.3	Versickerung.....	24
2.5.4	Prognose.....	25
2.6	Schutzgut Luft und Klima .....	26
2.7	Schutzgut Landschaftsbild .....	27
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	33

2.9	Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern.....	36
<b>3</b>	<b>Planungsalternativen .....</b>	<b>37</b>
3.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
3.2	Standortwahl/ Alternativen .....	37
<b>4</b>	<b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz .....</b>	<b>37</b>
4.1	Methodik .....	37
4.2	Bilanz.....	38
4.2.1	Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope.....	38
4.2.2	Formblatt III: Biotopbezogene Kompensation und Zusammenfassung .....	39
<b>5</b>	<b>Naturschutzfachliche und Grünordnerische Maßnahmen .....</b>	<b>40</b>
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	40
5.1.1	1 V Erhalt und bauzeitlicher Schutz von Gehölzflächen.....	40
5.1.2	2 V Bauzeitliche Bodenschutzmaßnahmen .....	40
5.1.3	3 V Beschränkung der Gebäudefläche und Versiegelung, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen .....	41
5.1.4	4 V <a href="#">Rückhaltung</a> von Niederschlagswasser.....	41
5.1.5	5 V Verzicht auf Dacheindeckung mit unbeschichtetem Metall.....	41
5.1.6	6 V Beschränkung der Außenbeleuchtung .....	42
5.1.7	7 V Innere Durchgrünung .....	42
5.1.8	8 V <a href="#">Amphibienunterführung</a> .....	42
5.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	42
5.2.1	1 A Pflanzung einer Hecke zur äußeren Eingrünung .....	43
5.2.2	1 E <a href="#">Baumreihenpflanzung in Cunnersdorf</a> .....	43
5.2.3	<a href="#">Baumpflanzung 2 E Aufwertung Feucht- und Nassbiotopkomplex in Cunnersdorf</a> .....	43
5.2.4	Weitere Bestimmungen zu den Maßnahmen.....	44
<b>6</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>46</b>
6.1	Technische Grundlagen und Verfahren bei der Umweltprüfung .....	46
6.2	Umweltüberwachung/ Monitoring .....	46
6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	47
<b>7</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>48</b>

## Anlagen

- 1 [FFH-Vorprüfung, 21.10.2022](#)
- 2 [Akustik Bureau Dresden: Schallimmissionsprognose, 04.02.2022](#)
- 3 [Büro Uwe-Jens Bartling: Artenschutzkontrolle, 19.09.2022](#)
- 4 [Ingenieurbüro Köbsch: Baugrundgutachten vom 28.03.2022 und 1. Ergänzung zum Baugrundgutachten von 19.05.2022 \(ohne Anlagen\)](#)

- 5 Pläne Nr. 1 bis 3 zu externen Kompensationsmaßnahmen in 01848 Cunnersdorf, 20.07.2022
- 6 Maßnahmeblätter der externen Ersatzmaßnahmen 1 E und 2 E in Cunnersdorf
- 7 Campingplatzordnung

## **Abbildungsverzeichnis**

<i>Abbildung 1: Lage in der DTK, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 16.12.2021; bearbeitet vom Verfasser - mit rotem Pfeil markierter Standort des Plangebietes.....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 2: Übersichtslageplan mit Luftbild, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 16.12.2021; bearbeitet vom Verfasser - Plangebiet rot umrandet.....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 3: Lageplan Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 04.01.2022; bearbeitet vom Verfasser - mit rotem Pfeil markierter Standort des Plangebietes.....</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 4: Lageplan nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 04.01.2022; bearbeitet vom Verfasser - mit rotem Pfeil markierter Standort des Plangebietes.....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 5: Foto Grünland, Standort - Mitte Plangebiet in Richtung Nord (im Hintergrund die Baumreihe an der K-Straße), Büro Hübner 03/ 2021 .....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 6: Foto Campingplatz, Blick in Richtung Ost (im Hintergrund die Baumreihe an der K-Straße, die größeren Gehölze rechts befinden sich auf dem Nachbargrundstück), Büro Hübner 03/ 2021.....</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 7: Digitaler Bodenkarte (BK50), Quelle: iDA, LfULG, 06.01.2022.....</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 8: Übersichtslageplan mit LSG-Grenze und FND, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022; bearb. vom Verf. - mit rotem Pfeil markierter Standort und Nr. 1 und 2 der o.g. FND = orange markierte Flächen .....</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 9: Übersichtslageplan WebAtlasSN, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022; bearbeitet vom Verfasser - mit rotem Pfeil markierter Standort.....</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 10: Übersichtslageplan DTK, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022; bearbeitet vom Verfasser - mit rotem Pfeil markierter Standort.....</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 11: Blick auf Lilien- und Königstein vom Standort östlich des Plangebietes vom Straßenrand östlich der K 8733 in Richtung Ost, Foto Büro Hübner 03/ 2021 .....</i>	<i>29</i>
<i>Abbildung 12: Blick auf den Königstein (Markierung mit rotem Pfeil) vom Standort der geplanten Erweiterung des Caravanplatzes in Richtung Südost; am Rand des Plangebietes die Baumreihe an der K-Straße, Foto Büro Hübner 03/ 2021 .....</i>	<i>29</i>
<i>Abbildung 13: Blick auf die Bärensteine, Lilien- und Königstein (von links, vgl. Markierungen mit rotem Pfeil) vom Standort des vorhandenen Caravanplatzes in Richtung Ost; am Rand des Plangebietes ist hinter dem Zaun die Baumreihe an der K-Straße sichtbar, Foto Büro Hübner 03/ 2021.....</i>	<i>30</i>

*Abbildung 14: Blick von Südost auf die geplante Erweiterungsfläche des Caravanplatzes und auf die die Baumreihe westlich entlang der K-Straße, Foto Büro Hübner 03/ 2021.....30*

*Abbildung 15: Blick von Südost auf die Baumreihe westlich entlang der K-Straße, die den geplanten Campingplatz auf der Ostseite begrenzt, Foto Büro Hübner 03/ 2021.....31*

*Abbildung 16: Blick vom geplanten Campingplatz nach Nord, Foto Büro Hübner 03/ 2021 ..32*

*Abbildung 17: Auszug aus der Denkmalkarte mit rosa flächig gekennzeichnete und gelb umrandeter Sachgesamtheit Rittergut Kleinstruppen, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022, bearbeitet vom Verfasser - Plangebiet rot umrandet .....33*

*Abbildungen 18: Luftbild, links mit gekennzeichnete Sachgesamtheit Rittergut Kleinstruppen, rechts ohne dieser Kennzeichnung, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022 und bearbeitet vom Verfasser - rot einskizziert die ungefähre Lage und Fläche des geplanten Funktionsgebäudes .....34*

*Abbildung 19: Blick von Nordost auf den Ortsrand mit 3-geschossigem Wohnhaus Kirchberg 20. Rechts hinter der Hecke verläuft die öffentliche Straße, auf deren westlicher Seite stehen 3 Wohnhäuser, dahinter sind die Dächer von Nebengebäude und Scheune des Rittergutshofes erkennbar. Foto Beate Hübner 03/ 2021 .....35*

*Abbildung 20: Blick von Ost von der vorhandenen Zu-/ Ausfahrt des Campingplatzes auf die unmittelbar westlich der öffentlichen Straße liegenden Teilfläche der Sachgesamtheit des Rittergutes Kleinstruppen - eine Freifläche mit Bewuchs. Foto Beate Hübner 03/ 2021.....35*

**Tabellenverzeichnis**

*Tabelle 1 Bewertung Biotopbestand ..... 18*

*Tabelle 2 Übersicht Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....36*

*Tabelle 3 Bilanz Formblatt I Bestand/ Ausgangswert.....38*

*Tabelle 4 Bilanz Formblatt I Bebauungsplanung/ Planwert.....38*

*Tabelle 5 Bilanz Formblatt III Biotopbezogene Kompensation und Zusammenfassung .....39*

**Abkürzungsverzeichnis**

ASB	Artenschutzfachbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
IB	Ingenieurbüro
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRA SOE	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Plangebiet	Plangebiet
SBK	Selektive Biotopkartierung Sachsen
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SO	Sondergebiet
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde im LRA SOE
UWB	Untere Wasserbehörde im LRA SOE

# 1 Einleitung

## 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der am nördlichen Ortsrand von Struppen im baulichen Innenbereich vorhandene Camping-Stellplatz, der auf Basis einer Baugenehmigung errichtet wurde, hat die Grenzen der Auslastung erreicht und soll deshalb in nordöstliche Richtung erweitert werden.

Es sollen auf der Gesamtfläche unter Einbeziehung der vorhandenen Fläche des Camping-Stellplatzes für insgesamt etwa 150 Caravan bzw. Wohnmobile und Mobilheime die entsprechenden Stellplätze neu angeordnet und eine Camping-Wiese für ca. 30 Zeltplätze angelegt werden. Zudem ist die Errichtung eines zweigeschossigen Sanitär- und Verwaltungsgebäudes vorgesehen. Dieses Gebäude wird im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung dem baulichen Innenbereich zugeordnet. Das touristische Angebot soll durch einen kleinen Imbiss mit Außen-Sitzbereich und Anlagen für Spiel-, Sport- und Freizeitaktivitäten ergänzt werden. Der Imbiss und die Freizeitanlagen werden ebenfalls öffentlich nutzbar sein.

## 1.2 Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes

### Räumliche Lage

Land:	Sachsen
Planungsregion:	Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Landkreis:	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde:	Struppen
Ort:	01796 Struppen, Kirchberg 20
Flurstücke:	Flurstück 676/7 und Teil von Flurstück 676/a und 676/12 der Gemarkung Struppen
Koordinaten:	431.220, 5.642.870 (ETRS89 UTM33)
Höhe:	246 - 254 m (DHHN2016)
Größe:	26.290 m <sup>2</sup>

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand von Struppen. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich im Süden der bestehende „Campingplatz Struppen“, der überwiegende Teil ist landwirtschaftlich genutztes Grünland. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- die kommunalen Straße Kirchberg im Westen und an der nördlichen Spitze
- die Kreisstraße K 8733 im Osten
- die Wohnbebauung im Südwesten
- ein Betriebsgebäude der Sachsen Energie AG im Süden (Mitte)
- und einem [Rad- und Wanderweg](#) von Struppen in Richtung Thümsdorf mit anschließendem Grünland im Südosten

Das Gelände in der südlich Hälfte ist relativ eben, in der nördlichen Hälfte fällt es mit etwa 5% in Richtung Norden.



Abbildung 1: Lage in der DTK, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 16.12.2021; bearbeitet vom Verfasser - mit rotem Pfeil markierter Standort des Plangebietes

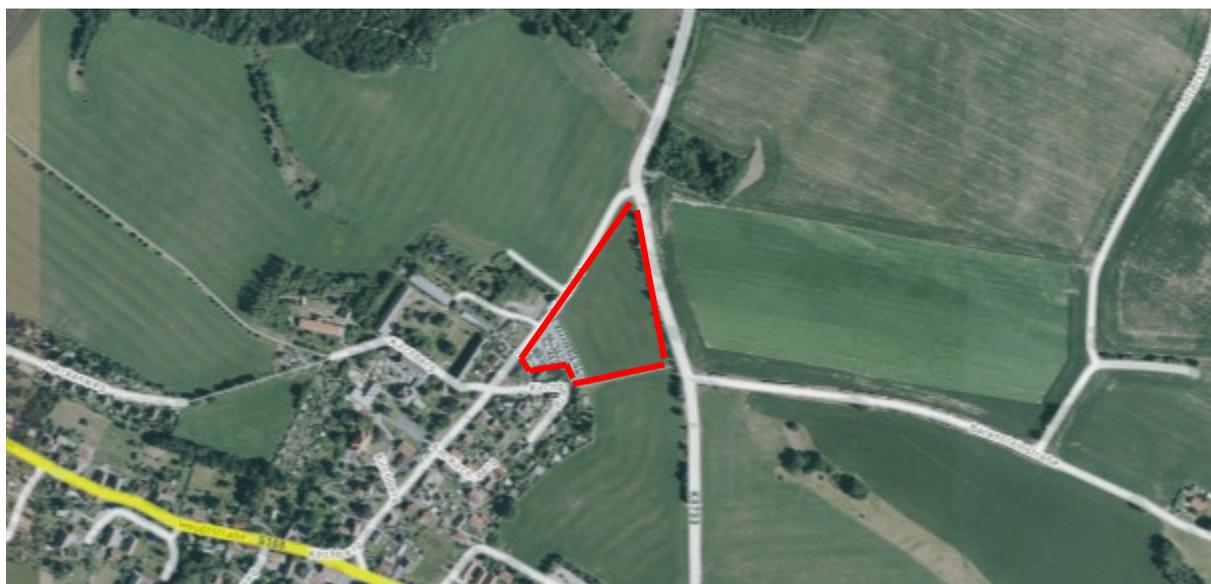


Abbildung 2: Übersichtslageplan mit Luftbild, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 16.12.2021; bearbeitet vom Verfasser - Plangebiet rot umrandet

### 1.3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

#### 1.3.1 Planungen

##### **Regionalplan und Landschaftsrahmenplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge (2020)**

Karte 2 - Raumnutzung: Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz auf Grundlage des Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz → siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt

Karten 2.1-2.17 - Vorrang-/ Eignungsgebiete Windenergie: kein Eintrag im Plangebiet

Karte 3 - Kulturlandschaft: Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz: Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage (Festung Königstein), Sichtexponierter Elbtalbereich, Landschaftsprägende Erhebungen → siehe Schutzgut Landschaftsbild

Karte 4 - Vorbeugender Hochwasserschutz: keine

Karte 5 - Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen: keine

Karte 6 - Boden- und Grundwassergefährdung: keine

Karte 14 - Sichtexponierter Elbtalbereich: Plangebiet befindet sich innerhalb des sichtexponierten Elbtalbereichs mit 7 bis 40 Mehrfachüberlagerungen von bedeutsamen Sichtfeldern → siehe Schutzgut Landschaftsbild

##### **Landschaftsplan**

Für die Gemeinde Struppen erfolgten Voruntersuchungen für einen Landschaftsplan im Jahr 1994 durch die TU Dresden. Die Inhalte dieser informellen Planung sind veraltet, u.a. da sich die Gemeinde Struppen in den vergangenen 30 Jahren baulich erheblich entwickelt hat und zudem eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen seitdem geändert und aktualisiert wurde.

Für die Verwaltungsgemeinschaft VG Königstein (Stadt Königstein, Gemeinde Gohrisch, Kurort Rathen und Gemeinde Rosenthal-Bielatal) wurde in 2003 ein Landschaftsplan erarbeitet, wobei damals die Gemeinde Struppen noch nicht Mitglied der VG war. Deshalb beinhaltet der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan nicht das Gebiet der Gemeinde Struppen.

Aus diesen Gründen kann an dieser Stelle keine Analyse und Bewertung der aktuell avisierten Planung in Bezug auf diese Fachplanung erfolgen.

#### 1.3.2 Gesetze

Gemäß § 2 Abs. 4 **Baugesetzbuch** (BauGB) ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Er beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

**Bundesnaturschutzgesetz** sowie **Sächsisches Naturschutzgesetz**: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen für den Menschen auch im besiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen.

**Bundesimmissionsschutzgesetz** inkl. Verordnungen sowie **DIN 18005**: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen.

**Bundesbodenschutzgesetz** sowie **Baugesetzbuch** (Bodenschutzklausel): Sparsamer Umgang und langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt.

**Wasserhaushaltsgesetz** und **Sächsisches Wassergesetz**: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.

**Sächsisches Denkmalschutzgesetz**: Denkmale (Bau- und Bodendenkmale, Denkmalbereiche) sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Belange des Denkmalschutzes sind bei öffentlichen Planungen angemessen zu berücksichtigen.

Auf weitere gesetzliche Grundlagen, Normen und Vorschriften zu den einzelnen Schutzgütern wird bei der Beschreibung, Bewertung und Prognose verwiesen.

## **2 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel in direkter Verbindung mit der Bestandsbeschreibung, teilweise auch zusammengefasst für alle Teilaspekte am Ende des Schutzguts.

### **2.1 Schutzgut Mensch**

#### **2.1.1 Bevölkerung - Wohnen/ Wohnumfeld**

Das Plangebiet grenzt im Südwesten direkt an die Ortslage Struppen mit überwiegender Wohnbebauung an. Zudem befinden sich in der Nähe das leer stehende Rittergut und eine Gemeinbedarfsfläche mit Schule und Kindergarten.

Das Plangebiet ist zum großen Teil als landwirtschaftlich genutztes Grünland frei zugänglich, wird jedoch nicht aktiv durch die Anwohner genutzt. Der [Rad- und Wanderweg](#) von Struppen Richtung Thümsdorf grenzt im Süden an das Plangebiet. Das Gelände des Campingplatzes im Südwesten ist eingezäunt und steht der wohnumfeldnahen Nutzung nicht zur Verfügung. Eine Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes ist durch die vorgesehene Ausweisung als Sondergebiet in Zukunft nicht vorgesehen.

Das überplante Gebiet selbst hat eine geringe Bedeutung für das Wohnumfeld und zur Naherholung. Es wird davon ausgegangen, dass der südlich angrenzende Weg als aussichtsreicher Wander- und Spazierweg eine hohe Bedeutung für die wohnumfeldnahe Erholung hat. Dieser Weg wird von der Planung nicht berührt, die Sicht in Richtung Norden wird jedoch durch die geplante Eingrünung versperrt.

#### **2.1.2 Erholung/ Tourismus**

Die Förderung des Tourismus ist wesentliches Ziel des B-Plans, da damit der Ausbau des bestehenden Campingplatzes forciert wird.

Der o.g. [Rad- und Wanderweg](#) ist Teil des regionalen, mit grünem Punkt markierten Wanderweges. In östlicher Richtung erreicht man von hier in 2 km über Naundorf die überregionalen Wanderwege „Malerweg“ und „Lausitzer Schlange“. In westlicher Richtung erreicht man in 3 km in Niedervogelgesang den überregionalen Wanderweg „Malerweg“ im Elbtal.

Weitere touristische Ziele sind: Bärensteine 2 km, Rauenstein 4 km, Festung Königstein 4,5 km, Lilienstein 5 km, Bastei 6,5 km, Pirna 7 km, Bad Schandau 12 km, Dresden 28 km.

Somit kann dem Standort eine gute Lage als Ausgangspunkt einer vielfältigen touristischen Erschließung der Sächsischen Schweiz unterstellt werden.

### 2.1.3 Lärm- und Lichtimmissionen

Die Empfindlichkeit der angrenzenden Wohnbebauung gegenüber **Lärmimmissionen** ist hoch. Auf Anregung der TÖB (LRA Immissionsschutz) wurde eine detaillierte Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm durch das Akustik Bureau Dresden am 04.02.2022 vorgelegt und liegt dem Bericht als Anlage bei. Die Zusammenfassung (S. 2) wird hier teilweise wiedergegeben:

„Die Berechnungsergebnisse lassen folgende Aussagen zu:

- Die Immissionsrichtwerte werden sonn- und feiertags im Tagzeitraum und somit auch werktags im Tagzeitraum (wegen des geringeren Ruhezeitzuschlages) eingehalten. Die Unterschreitung beträgt mindestens 3 dB.
- Im Umfeld des Camping-Stellplatzes sind keine weiteren lärmrelevanten Gewerbe angesiedelt, weshalb von keiner Vorbelastung auszugehen ist.
- Die getätigten Emissionsansätze sowie die Prognose liegen eher auf der sicheren Seite.
- Aus gutachterlicher Sicht ist eine geplante Erweiterung des Camping-Stellplatzes im untersuchten Umfang immissionsschutzrechtlich unbedenklich.

Weiterhin lassen die Berechnungsergebnisse einer zusätzlichen Untersuchung der Verkehrsimmissionspegel der Straße Kirchberg folgende Aussagen zu:

- Die Grenzwerte werden an den betrachteten Nachweisorten sicher eingehalten. Damit sind prinzipiell keine organisatorischen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche durch den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der TA Lärm [..], Punkt 7.4 erforderlich. Es wird trotzdem empfohlen, eine maßgebliche Befahrung des Camping-Stellplatzes über die Kreisstraße K8733 auszuweisen.“

In der Schreiben LRA SOE Umweltamt vom 23.09.2022 zur Vorabstimmung betreffs Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte am Tag eingehalten bzw. unterschritten werden, allerdings wurden Aussagen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht untersucht. Daher sei dem Gutachten zu entnehmen, dass in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) keine lärmintensiven Aktivitäten auf dem Campingplatz stattfinden können. Das ist wie folgt geregelt: a) In der Campingplatzordnung Punkt 9 ist die Nachtruhe festgelegt, sie beginnt 22 Uhr und endet 7 Uhr. Die Campingplatzordnung in der derzeit gültigen Form wird dem Umweltbericht als Anlage zur Information beigelegt. Die Campingplatzordnung wird übernommen und an den neuen Platz angepasst.

b) In der Polizeiverordnung der Stadt Königstein als Ortschaftspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die mit den Gemeinden Kurort Rathen, Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Struppen bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, ist in § 13 Abs. 1 der Schutz der Nachtruhe geregelt: „Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.“ In § 16 Abs. 1 ist die Benutzung von Sport- und Spielstätten wie folgt geregelt: „Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.“

Zudem sollte laut Information Nr. 3 des Schreibens vom LRA SOE Umweltamt vom 23.09.2022 die Befahrung zum dem Camping- und Caravanstellplatz über die Kreisstraße K8733 erfolgen. In Teil B Kap. 1.5 ist die geregelt, dass Bei der Ausfahrt aus dem Campingplatz zwingendes Rechtsabbiegen festgelegt wird, damit die Fahrzeuge direkt wieder auf die Kreisstraße K8733 und nicht durch die Ortschaft Struppen geleitet werden und somit die verkehrliche Belastung gemindert wird.

Für das weitere Verfahren ergänzend folgende Erläuterungen:

In der Zeit der laut Campingplatzordnung festgelegten Nachtruhe ist eine Ein- und Ausfahrt des Platzes durch die in dieser Zeit geschlossene Schranke nicht möglich. Auch findet in der Zeit der Nachtruhe kein Biergartenbetrieb, Poolbetrieb, Volleyball statt.

Zur Pflege kommen ausschließlich mit Akku betriebenen Platzpflegegeräte zum Einsatz. Der Rasenmäher hat einen Schalleistungspegel von 96 dB.

Während der Bauphase wird sichergestellt, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr.

Die Empfindlichkeit der umgebenden Wohnbebauung und der angrenzenden Landschaft gegenüber **Lichtimmissionen** ist mittel bis hoch.

Die Beleuchtung des Campingplatzes ist wie folgt geplant:

Die neuen Versorgungssäulen (Strom, Internet, TV) der Stellplätze haben eine nach unten strahlende Beleuchtung mit Bewegungsmelder, Höhe 80 cm. Für die Beleuchtung der inneren Erschließungswege sind 80 cm hohe Pollerleuchten geplant mit Strahlwinkel nach unten und 7 Watt LED Licht. Volleyballfeld und Basketballfeld erhalten keine separaten Beleuchtungsanlagen. Im Schwimmbecken sollen dimmbare farbige Unterwasserleuchten zum Einsatz kommen. An den Gebäuden und in deren Nähe (insbesondere im Anmeldebereich) sind auch höhere Lichtpunkte vorgesehen.

Insgesamt soll der Platz bei Dunkelheit eine sichere und trotzdem gemütliche Atmosphäre ausstrahlen. Die überwiegende Beleuchtung erfolgt über die 80 cm hohen Versorgungssäulen/ Pollerleuchten. An einzelnen Punkten sind Lichtpunkte bis max. 4,0 m vorgesehen.

Durch die Verwendung von niedrigen Lichtpunkten, LED-Leuchten, nach unten gerichtetem Licht, Bewegungsmeldern, dimmbarer Beleuchtung usw. werden die Auswirkungen der durch das geplante Vorhaben verursachten Lichtimmissionen auf die Umgebung reduziert. (siehe auch 6 V Beschränkung der Außenbeleuchtung). Die Lichtimmissionen auf die freie Landschaft können weiter mit der geplanten Eingrünung des Campingplatzes auf der Süd-, Ost- und Nordwestseite zu freien Landschaft hin beschränkt werden. (siehe 1 A Pflanzung einer Hecke zur äußeren Eingrünung).

#### **2.1.4 Natürliche Radioaktivität/ Radonbelastung**

Auf die Natürliche Radioaktivität/ Radonbelastung wird bereits in Teil B Festsetzungen hingewiesen.

## 2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt

### 2.2.1 Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Plangebiet sind keine naturschutzrechtlichen europäischen Schutzgebiete des Netz Natura 2000 erfasst. Die nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete sind:

- 34E Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (DE - 4545-301) zugleich SPA (26/ DE-4545-452) im Abstand von 0,3 km nordwestlich bzw. die Teilfläche „Teichgrund Struppen“ 70m nördlich
- 185 Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz (DE - 5050-303) im Abstand von 1,8 km östlich
- 1E Nationalpark Sächsische Schweiz (DE - 5050-301) zugleich SPA (57/ DE-5050-451) im Abstand von 2,7 km südöstlich



Abbildung 3: Lageplan Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 04.01.2022; bearbeitet vom Verfasser - mit rotem Pfeil markierter Standort des Plangebietes

Eine Beeinträchtigung im Rahmen des Umgebungsschutzes kann insb. für die Teilfläche „Teichgrund Struppen“ des FFH-Gebiets 34E Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine FFH-/SPA-Vorprüfung zur Abschätzung der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung zu erstellen. (NPV, 10.01.2022)

Zur FFH-Vorprüfung siehe Anlage zum Umweltbericht. Mit einer Verschlechterung der Schutz- und Entwicklungsziele des Gebietes ist nicht zu rechnen.

Der Teichgrund Struppen ist nicht Bestandteil des SPA-Gebietes. Der kürzeste Abstand zwischen Plangebiet und SPA-Gebiet (bewaldeter Elbhang) beträgt etwa 270 m. Dazwischen befindet sich eine Straße und landwirtschaftliche Fläche. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Brutvögel im 200m-Radius (einschl. Teichgrund) und 500m-Radius Großvögel (einschl. Elbhang im SPA-Gebiet) sind keine Beeinträchtigungen von Vogelarten unter Beachtung der naturschutzfachlichen und grünordnerische Maßnahmen im Vorentwurf festgestellt worden. Daher können auch für das SPA-Gebiet Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Nutzung als Campingplatz ausgeschlossen werden. Es ist nicht mit einer Verschlechterung der Schutz- und Entwicklungsziele des



Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz - Ausgliederung

In der Vorab-Stn. der LDS, Referat 45 Naturschutz, Landschaftspflege, 25.05.2021 steht:

„Die Erweiterungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz und unterliegt damit den Schutzbestimmungen der Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (VO-NLPR).

Die Inanspruchnahme eines für die Landschaft typischen Offenlandes (Dauergrünland) ist bei der gleichzeitig festzustellenden hohen landschaftsästhetischen Empfindlichkeit mit dem Schutzanliegen im Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar. Das Vorhaben steht insbesondere folgenden Schutzzielen entgegen:

- Erhaltung und Förderung ungestörter, von technischen Einrichtungen unbeeinträchtigte Sichtbeziehungen innerhalb und zwischen den verschiedenen Landschaftsstockwerken im Quadersandstein sowie von und zu den verschiedenen Naturräumen, s. § 9 Abs. 2 Ziffer 2 VO-NLPR,
- weitgehende Beibehaltung einer an die Standortgegebenheiten orientierten Nutzungsartenverteilung, der Schutz von Wald und Dauergrünland sowie die Erhaltung der für die Ebenheiten und Randebenenheiten typischen Offenlandbereiche, s. § 9 Abs. 2 Ziffer 3 VO-NLPR,
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung möglichst großflächiger, unbeeinträchtigter Freiräume, s. § 9 Abs. 3 Ziffer 1 VO-NLPR.

Wir gehen deshalb davon aus, dass das Vorhaben nur über eine Ausgliederung zugelassen werden kann. Die Schutzzweckwidrigkeit betrifft hierbei nicht nur das für eine Überbauung vorgesehene Sondergebiet. Auch die übrigen Flächen des Caravanplatzes (Grünflächen) sind mit dem o. g. Schutzzielen nicht vereinbar. Eine Beschränkung der Ausgliederung auf Teilflächen wird dem Gebietsschutz insofern nicht gerecht.“

Das erstgenannte Schutzziel kann u.E. mit einer wirksamen Eingrünung erfüllt werden (siehe Schutzgut Landschaftsbild), die folgenden beiden Schutzziele jedoch nicht.

In der Vorab-Stn. des LRA SOE, Sachgebiet Bauleitplanung, 02.06.2021 steht:

„Der Antrag auf Ausgliederung sollte erst mit beurteilungsfähigen Unterlagen nach den Verfahrensschritten §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die Ausgliederung aus dem LSG muss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes rechtskräftig erfolgt sein.“

Die geforderten Angaben zum städtebaulichen Bedarfsnachweis für die Ausgliederung werden im Teil C Begründung Kapitel 1 (Erforderlichkeit/ Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) aufgeführt. Außerdem werden - jedoch erst in der Entwurfsphase - die vollständige Eingriffsbilanzierung, die Belange des Artenschutzes und der Nachweis der Verträglichkeit mit den Schutzzielen des o.g. FFH-Gebietes bearbeitet.

Parallel zur Entwurfsphase (Formelle Beteiligung) wird der Antrag auf Ausgliederung gestellt.

### 2.2.3 Pflanzen/ Biotoptypen

Zur Erfassung der Biotoptypen wurde neben der Auswertung des Informationssystems Sächsische Natura 2000-Datenbank (IS SaND) im Geoportal Sachanatlas, der interaktiven Karte Biotope im Offenland ab 2010 des LfULG, der Kartierung gesetzlich geschützter Biotope durch den Landkreis SOE im GeoWeb-Portal des Landkreises mehrere Erhebungen vor Ort von Frühjahr bis Herbst 2021 durchgeführt. Die Bezeichnung und Nummerierung erfolgt nach den Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005, Stand 02.12.2010. Die Flächenermittlung der einzelnen Biotope erfolgt zusammen mit der Eingriffsermittlung in der Entwurfsphase.

Die potentiell natürliche Vegetation für das Gebiet ist (Hoch)kolliner Eichen-Buchenwald, der gem. Sächsischer Meilenblätter (GeoSN) bereits seit Jahrhunderten nicht mehr existiert. Die reale Vegetation im Plangebiet wird heute durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Campingplatz im Südwesten bestimmt.

4 Grünland, Ruderalflur	Fläche in m <sup>2</sup>
41300 Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	21.850



Abbildung 5: Foto Grünland, Standort - Mitte Plangebiet in Richtung Nord (im Hintergrund die Baumreihe an der K-Straße), Büro Hübner 03/ 2021

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte. Die Nutzung ist anhand des geringen Artenspektrums ablesbar, mit Dominanz schnittverträglicher Grasarten und nur vereinzelt Exemplaren sog. Extensivzeiger (in Randbereichen). Das deutet auf eine konventionelle Silagenutzung mit jährlich mindestens 3 Schnitten mit frühem ersten Schnitt (Anfang Mai) hin. [Diese Nutzung wurde auf telefonische Anfrage von der Agrarproduktion "Am Bärenstein" Struppen e.G. bestätigt.](#)

9 Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen

Fläche in m<sup>2</sup>

94700	Abstandsfläche, gestaltet - kleinflächige Grünflächen aus Rasen und Schnitthecken	220
95100	Verkehrsflächen, vollversiegelt - Anteil Straße „Kirchberg“	300
95230	Sonstige Plätze, wasserdurchlässige Befestigung - Stell- und Verkehrsflächen auf dem Campingplatz	3.650
	Verkehrsbegleitgrün, ohne Gehölzbestand	350
	Containerstandort, Überdachung, Pflaster auf dem Campingplatz	110

An der Westgrenze des Plangebietes befindet sich ein schmaler Streifen der kommunalen Straße „Kirchberg“ innerhalb des Geltungsbereiches, da dieser auf dem Flurstück 676/12 liegt. Die Straße begleitet ein Streifen Grasflur, das als Verkehrsbegleitgrün ausgewiesen wird. Auf Höhe des Campingplatzes ist dieser Streifen zwischen Straße und Zaun etwa 1 m breit, auf Höhe des Grünlands als Dammböschung etwa 2 m.

Der vorhandene Campingplatz stellt sich fast vollständig als befestigte Fläche mit wassergebundener Decke dar. Die weniger frequentierten Flächen in den Randbereichen sind leicht mit Gräsern und Kräutern bewachsen. Zur Gliederung und Gestaltung der Fläche wurden kleine Ziergehölze gepflanzt, die (noch) keine ökologische Wertigkeit aufweisen. Die kleinflächigen Grünflächen aus Rasen und Schnitthecken auf dem Platz werden dem Biotop gestaltete Abstandsfläche zugewiesen. Der vorhandene Sanitär-Containerstandort, eine Überdachung und eine schmale Pflasterfläche vor den Containern werden als versiegelte Flächen erfasst.



*Abbildung 6: Foto Campingplatz, Blick in Richtung Ost (im Hintergrund die Baumreihe an der K-Straße, die größeren Gehölze rechts befinden sich auf dem Nachbargrundstück), Büro Hübner 03/ 2021*

Nachfolgend werden den im B-Plan-Gebiet vorkommenden Biotopen Wertstufen zugeordnet. Diese Zuordnung basiert auf den ordinalen Bewertungsklassen der Handlungsempfehlung.

I - geringe Bedeutung, anthropogen sehr stark veränderte und belastete Flächen, Biotopwert 0 - 6

II - nachrangige Bedeutung, stark anthropogen veränderte, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes unterdurchschnittlich wertvolle bis geringwertige Flächen, Biotopwert 7 - 12

III - mittlere Bedeutung, bedingt bzw. durchschnittlich wertvolle, meist mehr oder weniger intensiv wirtschaftlich genutzte Flächen, Biotopwert 13 - 18

IV - hohe Bedeutung, erhaltenswürdig und nur bedingt ersetzbar, Biotopwert 19 - 24

V - sehr hohe Bedeutung, sehr wertvolle und unbedingt erhaltungswürdige Biotope, erst in langen Zeiträumen ersetzbar, Biotopwert 25 - 30

Nr. - BTL	Biotopbezeichnung	Wertstufe
41300	Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	II
94700	Abstandsfläche, gestaltet - kleinflächige Grünflächen aus Rasen und Schnitthecken	II
95100	Verkehrsflächen, vollversiegelt - Anteil Straße „Kirchberg“	I
95230	Sonstige Plätze, wasserdurchlässige Befestigung - Stell- und Verkehrsflächen auf dem Campingplatz	I
95	Verkehrsbegleitgrün, Grasflur (ohne Gehölzbestand)	I
95	Containerstandort, Überdachung, Pflaster auf dem Campingplatz	I

Tabelle 1 Bewertung Biotopbestand

Mit der Überplanung geht überwiegend artenarmes, intensiv bewirtschaftetes Dauergrünland verloren. Weiterhin werden auf dem bestehenden Campingplatz neben kleinflächigen Grünflächen ausschließlich befestigte Flächen in Anspruch genommen.

Es handelt sich um häufig vorkommende Biotoptypen, die keiner Gefährdung unterliegen. Bei Beibehaltung der Nutzung sind im Plangebiet kaum Entwicklungsmöglichkeiten gegeben.

Der Eingriff in die Biotope wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kompensiert (siehe Kapitel 4). Aufgrund der Kritik an der Vergleichbarkeit zwischen Bestand und Plan in der Bilanzierung (seitens LDS ONB und NPV) werden die Biotope Abstandsfläche, sonstige Plätze, Containerstandort und anteilig Verkehrsbegleitgrün dem Biotoptyp Campingplatz (94300) zugeordnet. Das Verkehrsbegleitgrün im Anschluss an das Grünland wird dem Biotoptyp Grünland (41300) zugeordnet.

#### 2.2.4 Tiere

Das Plangebiet mit mesophilen Intensivgrünland, Straßenrandbereich und Campingplatz hat eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere. Ausgehend von der o.g. geringen Artenvielfalt im Grünland kann auf eine ebenso artenarme und wenig gefährdete Tierwelt (insb. Insekten) geschlossen werden. Abgesehen von den kleinen solitären Ziergehölzen und Schnitthecken auf dem Campingplatz, gibt es innerhalb des Plangebietes keine Gehölze.

Das östlich des Plangebietes angrenzende Feldgehölz entlang der Kreisstraße hat eine potenziell mittlerer Bedeutung für Vögel, Insekten, Fledermäuse, Reptilien, Kleinsäuger, wird jedoch im Westen von der stark befahrenen Kreisstraße beeinträchtigt. Der 70 m nördlich gelegene Teichgrund Struppen mit seinen umgebenden Gehölzen ist der nächste hochwertige Lebensraum, v.a. für Amphibien. Die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße und die isolierte Lage innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen stellen jedoch große Beeinträchtigungen dar.

Vorbelastungen des Plangebietes hinsichtlich des Schutzgutes Tiere stellen die im Westen und Norden direkt angrenzende Straße, die weiter östlich gelegen Kreisstraße (Trennwirkung), die im Süden angrenzende Siedlung (Licht, Lärm, Bewegung, Barriere) sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung dar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen mit der Umsetzung des Vorhabens Lebensräume für Offenlandarten von untergeordneter Bedeutung verloren. Eine größere Bedeutung besitzt die im Osten direkt angrenzende Baumhecke entlang der Kreisstraße. Diese ist in der Bauphase zu schützen und somit zu erhalten (siehe 5.1 Vermeidungsmaßnahmen).

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Fauna der angrenzenden Baumhecke im Osten und des 70 entfernten Teichgrunds im Norden durch betriebliche Störeinflüsse können mit der Vermeidungsmaßnahme insektenfreundliche Beleuchtung und zudem der Ausbildung eines 3 bis 4 m breiten gehölzbestandenen Pufferstreifens als Kompensationsmaßnahme vermieden werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand (vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH/ SPA Vorprüfung) ist bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Fauna im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen zu rechnen. Die vorgesehenen Kompensationspflanzungen werden Habitate der vorkommenden Arten in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsgebiet auf.

### **2.2.5 Artenschutz**

Gemäß Abstimmung mit der NPV (Hr. Goldberg, 10.01.2020) wurden die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und zusätzlich Reptilien artenschutzrechtlich untersucht. Das Gutachten von Herrn Bartling befindet sich in der Anlage zum Umweltbericht. Der Planung stehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Die dort vorgeschlagene Maßnahme zur Aufwertung der westlichen Hecke für Amphibien bzw. zum Schutz dieser vor dem Verkehrstod mittels einer stationären Unterführung im Bereich der geplanten Einfahrt wird als Vermeidungsmaßnahmen übernommen.

### **Pflanzen**

Das Vorkommen artenschutzrelevanter Pflanzenarten kann aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und -qualität ausgeschlossen werden.

### **2.2.6 Biologische Vielfalt**

Der Begriff biologische Vielfalt steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen biologischen Organisationsebenen von den Genen über die Arten bis hin zu den Ökosystemen. Im vorliegenden Bericht wurde die biologische Vielfalt bereits auf Grundlage der zuvor beschriebenen Biotope, Pflanzen- und Tierarten betrachtet und bewertet.

## 2.3 Schutzgut Boden

### 2.3.1 Altlasten

Es sind keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet bekannt (FNP, bisherige Vorab-Stellungnahmen).

### 2.3.2 Bergbau/ Rohstoffe

Das Plangebiet liegt außerhalb geotechnischer Sperrbereiche und Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen (§ 8 SächsHohlrVO). Weiterhin sind keine oberflächennahen Rohstoffe verzeichnet (Geoportal, 01/22).

### 2.3.3 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet

Gem. Stn. des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (14.02.2022):

„Das Plangebiet wird nach [...] in den regionalgeologischen Raum der Elbesenke eingeordnet. Unter einer Mutterbodendecke werden im natürlichen geologischen Profil eiszeitlich abgelagerter kalkiger Löß oder kalkfreier Lößlehm erwartet. Diese Lehme werden durch eiszeitlich abgelagerte Kiessande der Elsterkaltzeit mit Ton- und Schluffeinschlüssen unterlagert. Über die Schichtmächtigkeiten dieser Baugrundsichten liegen uns keine Angaben vor.

Auf dem bestehenden Campingplatz ist der Oberboden gemäß [2] / Umweltbericht fast vollflächig durch eine wasserdurchlässige Trag- und Deckschicht aus gebrochenem Mineralgemisch ersetzt. Zuvor befanden sich auf dieser Fläche mehrere Gebäude, die im Zuge der Umnutzung im Jahr 2012/13 abgerissen wurden. In diesen Bereichen werden oberflächlich anthropogene Auffüllungen erwartet, die die natürliche geologische Schichtenfolge entweder teilweise ersetzen oder überlagern.

Aus hydrogeologischer Sicht bilden die eiszeitlichen Kiessande einen oberflächennahen Grundwasserleiter im Sinne eines Porengrundwasserleiters aus. Der eiszeitliche Löß und Lößlehm wirkt dagegen als Grundwassergeringleiter mit fehlender Versickerungseignung.“

### 2.3.4 Boden

Gem. Digitaler Bodenkarte (BK50) ist das Plangebiet überwiegend durch Pseudogley-Parabraunerde aus periglaziärem Schluff gekennzeichnet. Auf der Fläche des Campingplatzes im Südwesten des Plangebietes ist Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Schluffschutt kartiert.



Folgende Schichtenverhältnisse und Bodeneigenschaften werden im Bereich der Erweiterungsfläche beschrieben (S.6):

„Unter anthropogenen Auffüllungen bzw. Mutterboden bis ca. 0,4 m Tiefe lagert pleistozäner Lösslehm (Schluff, tonig, feinsandig) bis max. 2,6 m Tiefe. Darunter steht bis zu den Erkundungsendtiefen bei 3,0 m pleistozäner Geschiebelehm (Schluff, stark sandig, schwach kiesig) an. Unterhalb des Geschiebelehms lagert pleistozäner Schmelzwassersand (Sand, schwach schluffig, kiesig).“

Folgende Schichtenverhältnisse und Bodeneigenschaften werden im Bereich der Erweiterungsfläche in der 1. Ergänzung beschrieben (S.4):

„Unter Mutterboden bis ca. 0,3 m Tiefe lagert pleistozäner Lösslehm (Schluff, tonig, feinsandig) bis max. 2,8 m Tiefe. Darunter steht pleistozäner Geschiebelehm (Sand, tonig, schluffig, kiesig und Ton/Schluff, sandig, kiesig) mit lokalen Lagen von pleistozänem Schmelzwassersand (Sand und Sand, schwach schluffig) bis zu den Erkundungsendtiefen bei 9 – 11 m an.“

**Versickerung** - siehe Schutzgut Wasser

### 2.3.6 Prognose

Aktuell ist der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit regelmäßigen Düngemittel- und Pestizid- Einsatz vorbelastet. Zudem ist durch das regelmäßige Befahren mit schweren Maschinen zur Bearbeitung von einem gewissen Verdichtungsgrad auszugehen. Auf dem bestehenden Campingplatz ist der Oberboden fast vollflächig durch eine wasserdurchlässige Trag- und Deckschicht aus gebrochenem Mineralgemisch ersetzt worden. Zuvor befanden sich auf dieser Fläche mehrere Gebäude, die im Zuge der Umnutzung im Jahr 2012/ 13 abgerissen wurden.

Durch die Bauarbeiten zur Schaffung des Campingplatzes kommt es zu Umlagerungen, weiteren Verdichtungen und Neuversiegelungen der anstehenden Bodenflächen. Der hochwertige Oberboden und ein Teil des Unterbodens werden vor Baubeginn auf allen Gebäude-, Verkehrs- und Stellflächen ausgekoffert und durch mineralische Baustoffe ersetzt. Um den Boden in der Bauzeit nicht weiter zu degradieren, wird explizit auf die Bodenschutznormen verwiesen (siehe 5.1 Vermeidungsmaßnahmen).

Der Boden übernimmt als Bestandteil des Naturraumes wichtige ökologische Funktionen als Speicherraum für Niederschlagswasser, Filter- und Puffersystem für Schadstoffe usw., die bei Überbauung und Versiegelung dauerhaft und vollständig verloren gehen. Teilversiegelungen und besser wasserdurchlässige Befestigungen lassen die natürlichen Funktionen des Bodens noch eingeschränkt wirken. Zum Schutz dieser Funktionen wird die Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bzw. die wasserdurchlässigen Bauweisen für Teilflächen definiert. (siehe 5.1 Vermeidungsmaßnahmen)

Im SO Campingplatz 1 mit einer Fläche von 6.330 m<sup>2</sup> wird mit der GRZ von 0,6 eine Versiegelung von etwa 3.798 m<sup>2</sup> ermöglicht. Im SO Campingplatz 2 mit einer Fläche von 16.680 m<sup>2</sup> wird mit der GRZ von 0,2 eine Versiegelung von 3.336 m<sup>2</sup> ermöglicht.

Der hohe Versiegelungsgrad im SO Campingplatz 1 soll die Errichtung des Funktionsgebäudes, zentrale Flächen für Ver- und Entsorgung und die ganzjährige Nutzung des Caravanplatzes ermöglichen. Der geringe Versiegelungsgrad SO Campingplatz 2

ermöglicht eine saisonale Nutzung mit dezentraler Versorgung (Imbiss) sowie entsprechenden Freiflächen mit Sport- und Freizeitanlagen.

Bei Realisierung des Bauvorhabens ergibt sich auf der vorhandenen Campingfläche eine geringe Beeinträchtigung, auf der Erweiterungsfläche aufgrund der Inanspruchnahme des sehr fruchtbaren Bodens eine hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes.

## **2.4 Schutzgut Fläche**

Gemäß nationaler Umweltziele und Nachhaltigkeitsstrategien soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Auch in der Bauleitplanung besteht der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen (Bodenschutzklausel nach §1a Abs. 2 BauGB). Künftige bauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen, z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Das Plangebiet stellt zum größten Teil eine 2,20 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hohen Bodenwerten dar. Im Südwesten besteht bereits ein Campingplatz auf 0,43 ha. Geplant sind 2,3 ha Sondergebiet Campingplatz und 0,3 ha Grünfläche (teilweise mit Kompensationsmaßnahmen).

Demnach wird das Schutzgut Fläche sehr stark beeinträchtigt. Eine mögliche Flächeneinsparung ergibt sich v.a. daraus, dass im unmittelbaren Anschluss an bebaute und erschlossene Siedlungsflächen die bestehende Infrastruktur in ökonomischer Weise mitbenutzt werden kann. Der Flächenausweisung steht ein konkreter und absehbarer Bedarf gegenüber.

## **2.5 Schutzgut Wasser**

### **2.5.1 Oberflächengewässer/ Niederschlagswasser**

Die überplante Fläche liegt nicht im Überschwemmungsgebiet (§ 72 SächsWG) und nicht im Bereich der Gefahrenkarte Extremhochwasser. Das bestimmende Gewässer in der Umgebung ist die ca. 600 m nordwestlich und 140 m tiefer gelegene Elbe, in deren Einzugsgebiet der nördliche Teil liegt. Der südliche Teil des Vorhabensgebietes befindet sich im Einzugsgebiet des Struppenbachs, der 400 m südlich verläuft.

Die nächsten Gewässer sind ein Teich (Teichgrund Struppen – 70 m nordöstlich) und der Teichgrundbach, der (lt. Karte) 250 m nördlich beginnt und nach 350 m in die Elbe mündet.

Aufgrund des Reliefs sind Zuflüsse von angrenzenden Flächen bei Starkregenereignissen nicht zu erwarten.

Eine Abwasserrohrleitung (DN 250) liegt in der kommunalen Straße „Kirchberg“ und entwässert in südliche Richtung.

## 2.5.2 Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet. Das nächste Schutzgebiet (in Bad Gottleuba) ist über 12 km entfernt, eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Aus der Hydrogeologischen Übersichtskarte (HÜK200) lassen sich für das Plangebiet folgende Angaben entnehmen:

- Hydrogeologischen Teilraum: Elbtalkreide
- Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung: mittel
- Art der Verfestigung des Grundwasserleiters (GWL): Lockergestein
- hydraulisch wirksamer Hohlraum des GWL: Porengrundwasserleiter
- Gesteinsart/ -typ des GWL: Sediment/ silikatisch (Kies, Sand; Schluff)
- Durchlässigkeit des GWL:  $> 1E-5$  bis  $1E-4$

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers nach WRRL Sandstein - Sächsische Kreide DESN\_EL 1-6-1, das einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweist (Geoportal LK SOE, 01/ 2022).

Zu Grund- und Schichtenwasserverhältnissen aus dem Baugrundgutachten (Anlage 4, S.7):

„Während der Erkundungsarbeiten im Januar 2022 wurde nur in RKS 3 Wasser bei ca. 1,0 m Tiefe festgestellt. Die in der RKS 2 zwischen 3,0 m – 3,5 m Tiefe angetroffenen nassen Böden deuten auf örtliches Schichtenwasser hin.“

## 2.5.3 Versickerung

Aktuell versickert das Niederschlagswasser auf der Erweiterungsfläche vollständig, nur bei Starkniederschlägen ist ein Abfluss gem. Relief in nördlicher Richtung bis in den Straßenseitengraben denkbar. Am Knotenpunkt im Norden (außerhalb des Plangebietes) sind Durchlässe durch die Straße in Richtung Nord und Ost vorhanden.

Aktuell versickert das Niederschlagswasser auf dem Campingplatz auf relativ ebener Fläche offensichtlich vollständig. Abläufe sind nicht vorhanden.

Zu Versickerungsverhältnissen aus dem Baugrundgutachten (Anlage 4, S.7):

„Im Schurf 1 wurde ein Versickerungsversuch bei 1,4 m Tiefe durchgeführt. Dazu wurde der Schurf mit Wasser gefüllt und bei dem anschließend durchgeführten Absenkversuch die Wasserspiegelabsenkung über die Zeit gemessen.

Anhand der Wasserspiegelabsenkung über die Zeit lässt sich die Wasserdurchlässigkeit des Baugrundes, die durch den Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f$  (m/s) charakterisiert wird, näherungsweise rechnerisch ermitteln.

Die rechnerische Auswertung des Absenkversuches erfolgte in Anlehnung an das „Merkblatt zu den Anforderungen an Sickergutachten...“ /U 8/. Sie ergab für den Lösslehm folgenden Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f$  (...):

Lösslehm ab 0,5 m unter GOK  $k_f \approx 2,0 \cdot 10^{-7}$  m/s

Nach DIN 18130 (Tabelle 1) liegt der Wert im Bereich der schwach durchlässigen Böden.“

#### 2.5.4 Prognose

Mit der Planung wird im Vergleich zum bestehenden Zustand ein wesentlich höherer Versiegelungsgrad des Gebietes vorbereitet. Die Versiegelung unterbindet die Grundwasserneubildung und verursacht zudem die Ableitung einer größeren Menge an Niederschlagswasser und somit eine Verschärfung der Hochwassersituation am Vorfluter.

Zur Vermeidung und Minderung der o.g. negativen Auswirkungen werden eine Beschränkung der Gebäudefläche und der Versiegelung sowie die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen festgelegt. Die im Vorentwurf des B-Planes beschriebene, ursprünglich angedachte vollständige Versickerung kann aufgrund der bestehenden Bodeneigenschaften unter Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln und mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand nicht realisiert werden (siehe Baugrundgutachten in der Anlage). Auch im Zuge von ergänzenden Bohrungen konnte keine Möglichkeit der Versickerung gefunden werden. Der versickernde Teil des Wassers von wasserdurchlässigen Belägen ist über eine Planumsdränage und der Oberflächenabfluss über Straßenabläufe in ein im Plangebiet neu zu errichtendes RW-Kanalsystem abzuleiten.

Das aktuelle Konzept, erarbeitet von einem externen Fachbüro IB Buder, sieht eine Sammlung und Rückhaltung des Regenwassers RW in einem unterirdischen Behälter mit gedrosseltem Ablauf vor. Der Rückhaltebehälter wird unter dem Volleyballplatz angeordnet. Die Drosselmenge entspricht dem IST-Ablauf von bestehendem Grünland. Auch der „Einleitweg“ in Richtung Norden durch die Verrohrung der Straße in die freie Landschaft entspricht dem Bestand. Der Einleitpunkt ist im Teil A markiert. Das Konzept wurde mit LRA SOE UWB Hr. Pieper am 06.09.2022 abgestimmt und wird als Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Folgende Parameter liegen zugrunde:

- Ermittlung des IST-Ablaufes der TF B mit 21.850 m<sup>2</sup>, einem Abflussbeiwert von 0,15 und der Regenspende  $r(0,5;15) = 155,6 \text{ l/(sxha)} \Rightarrow 51 \text{ l/s} \Rightarrow$  künftiger Drosselabfluss
- Berechnung mittlerer Abflussbeiwert mit neuen Flächenbefestigungen mit der Gesamtfläche von 24.985 m<sup>2</sup>  $\Rightarrow 0,28$
- Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens mit einer Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,1 \Rightarrow V = 130 \text{ m}^3$

Zudem ist im Plangebiet auf Dacheindeckung mit unbeschichtetem Metall zu verzichten, da damit der Schadstoffanteil im Abflusswasser deutlich gemindert wird (siehe 5.1 Vermeidungsmaßnahmen).

Das Plangebiet weist keine bedeutsamen Funktionen für den Grundwasserhaushalt auf. Oberflächengewässer sind nicht unmittelbar betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bei Beachtung o.g. Vermeidungsmaßnahmen, o.g. allgemeiner Vermeidungsgrundsätze und weiterer rechtlicher Bestimmungen zum Schutz während der Bauphase sind nicht zu erwarten.

## **2.6 Schutzgut Luft und Klima**

Das Plangebiet wie auch die weitere Umgebung befinden sich nicht in einem regionalplanerisch bedeutsamen Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet und ihren Abflussbahnen. Das nächste Kaltluftentstehungsgebiet befindet sich auf den Ackerflächen südlich Struppen, das nächste Frischluftentstehungsgebiet beginnt in den Waldflächen zwischen Naundorf und Thürmsdorf und breitet sich weiter in Richtung Osten aus. (Regionalplan, Karte 5).

Lokalklimatisch stellt das Plangebiet, wie auch die umliegenden Offenlandflächen, selbst ein Kaltluftentstehungsgebiet dar, dessen Luftmassen dem Relief folgend überwiegend nach Norden abfließen. Die nächsten lokalen Frischluftentstehungsgebiete sind Wald-/ Gehölzflächen im Norden: Teichgrund Struppen und Waldflächen oberhalb und am Elbhang. Die Luftmassen folgen dem Gefälle, demnach fließt die im Plangebiet entstandene Kaltluft nicht in die Siedlungsflächen.

Eine gewisse lufthygienische Vorbelastung ist durch verkehrsbedingte Immissionen der beiden angrenzenden Straßen zu verzeichnen. Eine bioklimatische Vorbelastung besteht durch angrenzende Bebauung mit erhöhter Wärmestrahlung im Süden. Immissionen aus Industrie-/ Gewerbegebieten sind nicht bekannt. Das Plangebiet weist keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffanreicherungen auf, da es nicht um eine Tallage mit vermindertem Luftaustausch handelt.

Durch Bebauung bzw. Neuversiegelung von Flächen erhöht sich die Wärmestrahlung. Die vorgesehene Bebauungsdichte im SO Campingplatz 1 lässt Kaltluftentstehung nur noch eingeschränkt zu, im SO Campingplatz 2 wirkt weniger einschränkend. Mit zunehmender Auslastung/ Belegung des Campingplatzes wird auch die die Wärmestrahlung deutlich zunehmen. Zudem wirkt die geplante Eingrünung als Barriere für abfließende kalte und bei Belastung auch warme Luftmassen. Zugleich wirken sich die genannte Bepflanzung und die geplante Durchgrünung innerhalb des Plangebietes bioklimatisch ausgleichend.

Durch die Intensivierung der Nutzung des Gebietes wird sich eine leicht erhöhte Belastung der Luft durch Fahrzeugverkehr ergeben. Temporär ist mit Belastungen durch Staub während der Bauphase zu rechnen.

Zur Minderung negativer Veränderungen der lufthygienischen Situation und als Anpassungsmaßnahme bezüglich des Klimawandels werden Gehölzpflanzungen im Baugebiet und eine breitflächigen Versickerung (und Verdunstung) festgesetzt. (siehe 0 Maßnahmen). Vegetationsbestände filtern Luftschadstoffe und wirken durch Verdunstung ausgleichend auf das Klima.

Zur Vorsorge gegen eine Zunahme der lokalen Luftverunreinigung sowie insbesondere auch zum Schutz des globalen Klimas sollte auf eine möglichst emissionsarme Energie- und Wärmeversorgung sowie auf eine energiesparende Bauweise der Gebäude geachtet werden.

## 2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Ein Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ (LSG), vgl. Abbildung 4. Die eingeschlossene Ortschaft Struppen (wie auch andere Orte) sind nicht Bestandteil des LSG. Für das Plangebiet bedeutet dies, dass die Erweiterung des Campingplatzes auf einem Teil von Flurstück 676/12 innerhalb des LSG geplant ist, während die Fläche des vorhandenen Campingplatzes mit dem geplanten Funktionsgebäude (Flurstücke 676/a und 676/7) im baulichen Innenbereich außerhalb des LSG liegt.

Die nächstgelegenen Flächennaturdenkmale (FND) sind:

- FND „Langer Grund Thürmsdorf“ SG Nr. SSZ 051: 1,9 km östlich (1)
- FND „Götzinger-Höhle am Kleinen Bärenstein“ auf der Flur Thürmsdorf SG Nr. SSZ 019: 2,2 km östlich vom Plangebiet gelegen (2).

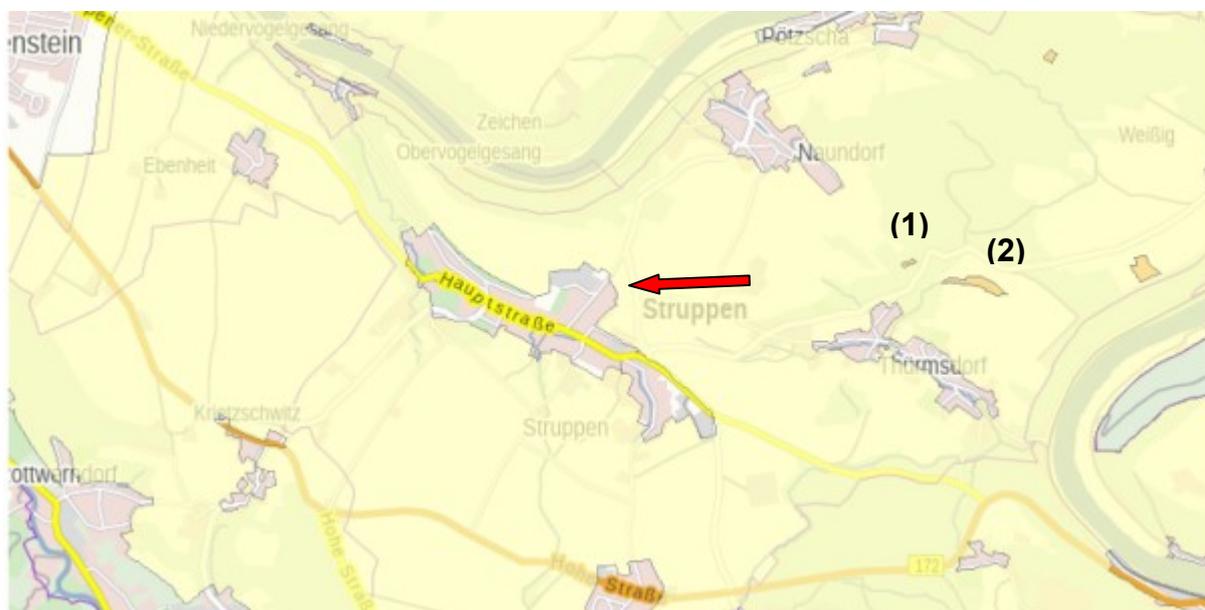


Abbildung 8: Übersichtslageplan mit LSG-Grenze und FND, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022; bearb. vom Verf. - mit rotem Pfeil markierter Standort und Nr. 1 und 2 der o.g. FND = orange markierte Flächen

Der Regionalplan weist das Plangebiet als Teil des sichtexponierten Elbtalbereiches mit 7 bis 40 Mehrfachüberlagerungen von bedeutsamen Sichtfeldern aus und unterstreicht somit dessen Empfindlichkeit. Zudem liegt der Vorhabensbereich im Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz mit Sichtbereichen zu und von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage (Festung Königstein), im sichtexponierten Elbtalbereich und im Bereich mit landschaftsprägenden Erhebungen.



Abbildung 9: Übersichtslageplan WebAtlasSN, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022; bearbeitet vom Verfasser - mit rotem Pfeil markierter Standort

Der Vorhabensbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Struppen auf einem Höhenrücken. Ebenheiten in der Sächsischen Schweiz sind durch offene Landschaftsräume mit Acker- und Grünlandnutzung und durch viele Sichtbeziehungen gekennzeichnet und stellen deshalb landschaftsprägende Erhebungen dar.



Abbildung 10: Übersichtslageplan DTK, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022; bearbeitet vom Verfasser - mit rotem Pfeil markierter Standort

Die Sichtbeziehungen u.a. zur und von der in weiträumig sichtexponierten Lage befindlichen Festung Königstein als historisches Kulturdenkmal und zum / vom Lilienstein werden aus folgenden Gründen durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt:



*Abbildung 11: Blick auf Lilien- und Königstein vom Standort östlich des Plangebietes vom Straßenrand östlich der K 8733 in Richtung Ost, Foto Büro Hübner 03/ 2021*

Die Entfernung zwischen Lilienstein und Vorhabensfläche beträgt etwa 4,9 und zwischen Königstein und Plangebiet ca. 3,5 km (Luftlinie). Von den nächstgelegenen landschaftsbildprägenden Erhebungen, dem Kleinen und Großen Bärenstein, liegt das Plangebiet ca. 2 km weit entfernt.



*Abbildung 12: Blick auf den Königstein (Markierung mit rotem Pfeil) vom Standort der geplanten Erweiterung des Caravanplatzes in Richtung Südost; am Rand des Plangebietes die Baumreihe an der K-Straße, Foto Büro Hübner 03/ 2021*



*Abbildung 13: Blick auf die Bärensteine, Lilien- und Königstein (von links, vgl. Markierungen mit rotem Pfeil) vom Standort des vorhandenen Caravanplatzes in Richtung Ost; am Rand des Plangebietes ist hinter dem Zaun die Baumreihe an der K-Straße sichtbar, Foto Büro Hübner 03/ 2021*

Die Vorhabensfläche wird östlich von der Kreisstraße K 8733 begrenzt, wobei zwischen dem Plangebiet und der K-Straße ein Grünstreifen vorhanden ist. Dieser ist mit ca. 8 bis 12 (15) Meter hohen Bäumen und ca. 3 bis 5 m hohen Sträuchern bewachsen.



*Abbildung 14: Blick von Südost auf die geplante Erweiterungsfläche des Caravanplatzes und auf die die Baumreihe westlich entlang der K-Straße, Foto Büro Hübner 03/ 2021*



*Abbildung 15: Blick von Südost auf die Baumreihe westlich entlang der K-Straße, die den geplanten Campingplatz auf der Ostseite begrenzt, Foto Büro Hübner 03/ 2021*

Bis zu einer Entfernung von maximal 1,5 km nimmt ein Wanderer mit bloßem Auge die einzelnen Gebäude einer Ortslage wahr. Da das Vorhabensgebiet in größerer Entfernung zu den nächst gelegenen Bärensteinen (2 km) sowie in deutlich größerem Abstand zum Lilien- und Königstein (3,5 und 4,9 km) liegt, kann ausgeschlossen werden, dass durch das Bauvorhaben Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen und oder Sichtfelder der landschaftsprägenden Erhebungen und von historischen Kulturdenkmälern (Festung Königstein) verursacht werden.

Die zulässige Bebauung des Plangebietes wird sich aufgrund der Lage am unmittelbaren Ortsrand und der ortstypisch angepassten Firshöhen in die Landschaft einfügen.

Außerdem werden die geplanten Gebäude sowie die Reisemobile von der vorhandenen Feldgehölzhecke in östliche Richtung wirksam abgeschirmt bzw. eingegrünt, da die Baumhecke derzeit bereits etwa die Höhe von 2- geschossigen Gebäuden erreicht hat. Am östlichen Rand des Plangebietes wurde ein zusätzlicher Pflanzstreifen für eine Heckenpflanzung festgesetzt, so dass der sichtabschirmende Gehölzbewuchs unter der vorhandenen Baumreihe noch verdichtet wird.

Aus denselben Gründen erfolgt die Eingrünung des geplanten Campingplatzes auch am südlichen und nordöstlichen Rand.

Die nördliche Teilfläche des Plangebietes neigt sich nach Nord in Richtung des Elbtalbereiches. Die Randflächen des Elbtals nördlich von Struppen sind bewaldet, somit ist keine Sichtbeziehung vom geplanten Campingplatz zum Elbtal vorhanden und diesbezüglich steht auch keine Beeinträchtigung zu befürchten.



*Abbildung 16: Blick vom geplanten Campingplatz nach Nord, Foto Büro Hübner 03/ 2021*

Fazit: Vom Plangebiet am nordöstlichen Rand der Ortslage Struppen sind wunderbar weite Blickbezüge in die freie Landschaft und zu landschaftsprägenden Erhebungen, wie den Bärensteinen, dem Lilienstein und der Festung Königstein vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Fernsichtbeziehungen beeinträchtigt, vor allem da die vorhandene Baumhecke am östlichen Rand des Plangebietes eine wirksame vorhandene Eingrünung darstellt, die zudem noch durch eine Heckenpflanzung ergänzt und somit verdichtet wird. Durch Pflanzungen auch am südlichen und westlichen Rand des Vorhabensgebietes wird insgesamt eine äußere Eingrünung des geplanten Campingplatzes und somit eine Eingliederung in die umgebende Landschaft erreicht. Zudem erfolgt eine innere Durchgrünung. (siehe 0 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen).

Zur Minderung der nächtlichen Lichtemissionen auf die angrenzende freie Landschaft wird die Außenbeleuchtung beschränkt (siehe 5.1 Vermeidungsmaßnahmen).

## 2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet liegt in der Nähe des archäologischen Relevanzbereiches D-68150-01 Siedlung Mittelalter, bei dem es sich um ein geschütztes Bodendenkmal gemäß § 2 SächsDSchG handelt. Archäologische Denkmale im Vorhabensbereich sind nicht bekannt, jedoch auch nicht auszuschließen. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten archäologische Denkmale angetroffen werden, ist gemäß § 20 SächsDSchG zu verfahren.

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Denkmal, allerdings ist in unmittelbarer Umgebung ein Objekt der Liste der Kulturdenkmale Sachsens vorhanden. Es handelt sich hierbei um die Sachgesamtheit Rittergut Kleinstruppen mit den Einzeldenkmalen: Schloss (Nr. 6), Gutsverwalterhaus des Rittergutes (Nr. 12), drei Wirtschaftsgebäude (Nr. 15, 16), Turnhalle der ehemaligen Knabenerziehungsanstalt (Nr. 7), Offiziersunterkunft der Knabenerziehungsanstalt (Nr. 13, genannt »Lindenhaus«), Kadettenanstalt (Nr. 14) sowie Einfriedungsmauer im Süden und Osten, das Zugangstor im Südosten und nordöstliche Toreinfahrt am Wirtschaftshof (siehe Einzeldenkmaliste - Obj. 09224337) sowie nordwestliches Wirtschaftsgebäude, Wirtschaftshof mit Hofpflaster und Reste des ehemaligen Rittergutsparks als Sachgesamtheitseile. Zeitliche Einordnung: 16.-19. Jh. (Rittergut); 19. Jh. (Wirtschaftsgebäude); 19. Jh. (Wirtschaftshof). Unmittelbar südlich daran grenzen die Kirche und weitere Einzeldenkmale an.



Abbildung 17: Auszug aus der Denkmalkarte mit rosa flächig gekennzeichnete und gelb umrandeter Sachgesamtheit Rittergut Kleinstruppen, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022, bearbeitet vom Verfasser - Plangebiet rot umrandet

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz ist auch die Umgebung eines Kulturdenkmales Gegenstand des Denkmalschutzes, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (Umgebungsschutz).



*Abbildungen 18: Luftbild, links mit gekennzeichnete Sachgesamtheit Rittergut Kleinstruppen, rechts ohne dieser Kennzeichnung, Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, abgerufen am 10.01.2022 und bearbeitet vom Verfasser - rot einskizziert die ungefähre Lage und Fläche des geplanten Funktionsgebäudes*

Das für den Campingplatz erforderliche Sanitär- und Verwaltungsgebäude ist im Bereich unmittelbar nördlich des vorhandenen dreigeschossigen Wohnhauses Kirchberg 20 und damit im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB geplant. Zur Eingliederung in die umgebende Bebauung und bei Berücksichtigung der Lage am Ortsrand sowie zur Vermeidung von erheblichen Kontrasten zur vorhandenen historischen Bebauung werden die Gestalt und Farbigkeit der geplanten Gebäude beschränkt. Aus diesen Gründen wird auch die Höhe in dieser Sondergebiets- Teilfläche SO Camp 1 auf max. 8 m begrenzt und es ist maximal zweigeschossige Bauweise zulässig.

Weitergehende gestalterische Einschränkungen aus Gründen des Umgebungsschutzes erfolgen nicht. Es wird eingeschätzt, dass die geplante Bebauung keine erhebliche Bedeutung für den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmales besitzt.

Aufgrund der Tatsachen, dass die Flächen des Kulturdenkmales und des Vorhabensgebietes durch eine öffentliche Straße klar voneinander getrennt werden und da zudem östlich des Rittergutshofes neue Wohngebäude errichtet wurden (die nicht Bestandteil der Sachgesamtheit sind), wird eine Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles ausgeschlossen, zumal sich auch auf dem unmittelbar westlich der Straße bzw. westlich des Plangebietes angrenzenden Flächen keine baulichen Anlagen des Rittergutes Kleinstruppen befinden.



*Abbildung 19: Blick von Nordost auf den Ortsrand mit 3-geschossigem Wohnhaus Kirchberg 20. Rechts hinter der Hecke verläuft die öffentliche Straße, auf deren westlicher Seite stehen 3 Wohnhäuser, dahinter sind die Dächer von Nebengebäude und Scheune des Rittergutshofes erkennbar. Foto Beate Hübner 03/ 2021*



*Abbildung 20: Blick von Ost von der vorhandenen Zu-/ Ausfahrt des Campingplatzes auf die unmittelbar westlich der öffentlichen Straße liegenden Teilfläche der Sachgesamtheit des Rittergutes Kleinstruppen - eine Freifläche mit Bewuchs. Foto Beate Hübner 03/ 2021*

Zudem sind auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Sachgüter zu nennen, die durch Umwandlung in Bauland eine Wertsteigerung erhalten.

## 2.9 Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern

Es sind keine weiteren Wechselwirkungen erkennbar, die über die allgemeinen, in der folgenden Tabelle aufgeführten Zusammenhänge hinausgehen bzw. nicht bereits in den einzelnen Schutzgütern beschrieben wurden. Zusätzliche negative Beeinträchtigungen durch Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

<b>Funktion/ Wirkung</b>	<b>Mensch</b>	<b>Pflanzen und Tiere</b>	<b>Boden</b>	<b>Wasser</b>	<b>Luft und Klima</b>	<b>Land- schafts- bild</b>	<b>Kultur- und Sachgüt.</b>
<b>Mensch</b>		Nahrungs- grundlage, Erholungs- nutzung	Nahrungs- grundlage	Trinkwasser, Schäden durch Hochwasser	Lebens- grundlage , Beeinflussung Biotop- ausprägung	Erholungs- nutzung, Ide- ntifikation	Grundlage der Gesell- schafts- bildung
<b>Pflanzen und Tiere</b>	Störfaktor Biotopverlust -beeinflussg.		Habitat Nährstoff-/ Wasser- speicher	Lebens- grundlage Habitat	Lebens- grundlage Schäden dr. Unwetter	-	-
<b>Boden</b>	Veränderung Versiegelung Schadstoff- eintrag	Beeinflussg. Boden- bildung, Erosions- schutz		Einfluss auf Bodenbildung und Erosion	Einfluss auf Boden-bildung und Erosion	-	-
<b>Wasser</b>	Veränderung Schadstoff- eintrag	FilterSpeich er	FilterSpeic her		Grundwasser- bildung durch Ni- ederschläge	-	-
<b>Luft und Klima</b>	Veränderung dr. Versiegel. Schadstoff- eintrag	O2/C02- Kreislauf, Kaltluftent- stehung	Temperatu r-ausgleich	Temperatur- ausgleich, Niederschlags- kreislauf		-	-
<b>Land- schaftsbild</b>	Veränderung durch Nutzung	Vegetation bewirkt Struktur- vielfalt	Relief bewirkt Struktur- vielfalt	Wasser beeinflusst Geländeform	jahres- zeitlicher Witterungs- verlauf ist bildprägend	-	Gebäude können bild- prägend sein
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Schaffung Veränderung/ Erhalt	-	-	-	-	-	-

Tabelle 2 Übersicht Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

### **3 Planungsalternativen**

#### **3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Die Nutzung des bestehenden Campingplatzes und landwirtschaftliche Nutzung der Erweiterungsfläche würden weiter erfolgen. Eine Aufwertung des Umweltzustandes würde sich aufgrund der o.g. Nutzung nicht einstellen können.

#### **3.2 Standortwahl/ Alternativen**

Die Frage der Standortwahl bzw. der Untersuchung von Alternativen stellte sich bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes einschl. Umweltbericht nicht, da es sich hierbei initial um eine Erweiterung eines direkt im Südwesten angrenzend vorhandenen Campingplatzes am Ortsrand von Struppen handelt und zudem am Standort Biotope [mittlerer Wertigkeit](#) in Anspruch genommen werden.

### **4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**

#### **4.1 Methodik**

Die Erstellung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2009). Nach Analyse des Bestands wird gemäß Handlungsempfehlung Anlage 3 vorab eingeschätzt, dass Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung, bis auf das Schutzgut Landschaftsbild, nicht betroffen sind. Das Eingriffsvorhaben wird hier rechnerisch als „Fall A“ bilanziert. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Basis von Biotoptypen, da diese als Indikatoren verschiedener biotischer und abiotischer Funktionen gelten und somit alle Schutzgüter summarisch abbilden. Zusätzlich wurde das Landschaftsbild unter der Schutzgut-Prognose ausführlich verbal-argumentativ bilanziert.

Die Biotopbezeichnung und Nummerierung erfolgt nach den Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005, Stand 02.12.2010.

## 4.2 Bilanz

### 4.2.1 Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

Bestand/ Ausgangswert				
BTLNK	Biotoptyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Ausgangswert	Ausgangswert Gesamt
41300	Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	21.930	10	219.300
94300	Campingplatz	4.060	5	20.300
95100	Verkehrsflächen, vollversiegelt - Anteil Straße „Kirchberg“	300	0	0
<b>Summen</b>		<b>26.290</b>		<b>239.600</b>

Tabelle 3 Bilanz Formblatt I Bestand/ Ausgangswert

Bebauungsplanung/ Planwert				
BTLNK	Biotoptyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Planwert (bzw. Bestandswert bei Erhaltung)	Planwert Gesamt
<b>Erhalt/ bleibt unverändert</b>				
95100	Verkehrsflächen, vollversiegelt - Anteil Straße „Kirchberg“	300	0	0
<b>Planung</b>				
94300	Campingplatz (SO-Fläche)	23.010	4	92.040
95100	Grünfläche (Hundewiese/ Rasen)	980	8	7.840
65300	Grünflächen Maßnahmefläche 1A Heckenpflanzung	2.000	20	40.000
<b>Summen</b>		<b>26.290</b>		<b>139.880</b>
<b>Differenz zwischen Plan und Bestand = Kompensationsbedarf</b>				<b>-99.720</b>

Tabelle 4 Bilanz Formblatt I Bebauungsplanung/ Planwert

Im Formblatt I Ausgangswert und Wertminderung der Biotope wird in der ersten Tabelle der Biotopbestand innerhalb der Plangebietsgrenzen vor dem Eingriff dargestellt. In der zweiten Tabelle werden die Biotoptypen nach Realisierung des geplanten Vorhabens aufgelistet.

Durch Multiplikation von Biotopwert und Fläche wird der Ausgangs- bzw. Planwert ermittelt. Aus den Summen der Ausgangswerte des Bestandes und der Planwerte des Vorhabens vor und nach dem Eingriff wird die Differenz gebildet, woraus sich der jeweilige Kompensationsbedarf ableitet. Je nach Ausgangswert sind Auf- oder Abwertungen bedingt.

Erwartungsgemäß entsteht durch das Vorhaben mit der Erweiterungsfläche in der freien Landschaft ein Wertedefizit. Der Ausgangszustand des Plangebietes gem. Biotopschlüssel beträgt 239.600 Biotopwertpunkte. Mit dem Eingriff, einschl. der Ausgleichsmaßnahme 1 A Heckenpflanzung, wird eine Wertminderung von insg. 99.720 Punkten, d.h. in Höhe von 42 % des Ausgangswertes verursacht.

**4.2.2 Formblatt III: Biotopbezogene Kompensation und Zusammenfassung**

Biotopbezogene Kompensation							
Ausgleichs- maßnahme	BTLNK 2005 (2010)	A = Ausgangsbiotop Z = Zielbiotop	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DW)	Fläche [m²]	WE Ausgleich
Maßnahmen im B-Plan-Gebiet	bereits in Formblatt I berücksichtigt						
1 E Baumreihen-pflanzung (extern, östlich Cunnersdorf)	81000	A - Acker	5		16	1.830	29.280
	62000	Z - Baumreihe		21			
2 E Aufwertung Feucht- und Nassbiotopkomplex (extern, östlich Cunnersdorf)		A - bestehender Feucht- und Nassbiotopkomplex	0		3	23.220	69.660
		Z - aufgewerteter Feucht- und Nassbiotopkomplex		3			
Mit der Ersatzmaßnahme 2 ist das verbleibende Defizit (nach den Maßnahmen 1A und 1E) zu kompensieren. Eine rechnerische Aufwertung streng nach Handlungsempfehlung lässt sich aufgrund der hohen Wertigkeit der Ausgangsbiotope nicht generieren. Die Berechnung unterstellt der im Plan markierten Maßnahmefläche eine Aufwertung von 3 Punkten.							
<b>Summe</b>							<b>98.940</b>
<b>Kompensationsbedarf Biotope (Formblatt I)</b>							<b>- 99.720</b>
<b>Kompensationsüberschuss (+) oder Defizit (-)</b>							<b>-780</b>

*Tabelle 5 Bilanz Formblatt III Biotopbezogene Kompensation und Zusammenfassung*

Im Formblatt III werden die geplanten Kompensationsmaßnahmen mit den jeweiligen Ausgangs- und Zielbiotopen aufgeführt. Man erhält die erforderliche Wertsteigerung indem man den sich ergebenden Differenzwert mit der Fläche multipliziert. Unten wird die Wertsteigerung summiert und mit dem Wertdefizit des Formblattes I verrechnet. Ziel ist der Ausgleich des Defizits mit der Wertsteigerung der Kompensationsmaßnahmen. In diesem Fall wird mit den aufgeführten Maßnahmen ein Rest-Defizit von - 780 Werteinheiten erreicht. Dieser rechnerische Rest entspricht weniger als 1 % des Kompensationsbedarfs aus Formblatt I und ist daher zu vernachlässigen. Der Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung ist somit ausgeglichen.

## **5 Naturschutzfachliche und Grünordnerische Maßnahmen**

### **5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft [...] vom Verursacher vorrangig zu vermeiden“. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dabei nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

#### **5.1.1 1 V Erhalt und bauzeitlicher Schutz von Gehölzflächen**

Das außerhalb des Plangebietes im Osten direkt angrenzende Hecke/ Baumreihe entlang der K-Straße ist bauzeitlich gefährdet und zu erhalten.

Diese Biotope sind mittels einer wirksamen Absperrung vor jeglicher Beeinträchtigung (einschl. Befahrung und Ablagerungen) in der gesamten Bauzeit zu schützen. Generell ist zum Schutz der Bäume die DIN 18920, RAS LP 4 und ZTV-Baumpflege zu beachten.

#### **5.1.2 2 V Bauzeitliche Bodenschutzmaßnahmen**

Bei der Ausführung sind die allgemeinen Grundsätze des Bodenschutzes (BBodSchG; §§ 1a, 202 BauGB; §1 BNatSchG), wie sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der Schutz des Bodens vor Verunreinigungen, unnötigen Versiegelungen und Verdichtungen sowie sonstigen schädigenden Einflüssen, zu beachten.

Für den bei Baumaßnahmen anfallenden unbelasteten Bodenaushub ist ein Massenausgleich vorzuschreiben bzw. eine Verwertung zu sichern, da eine Beseitigung, d.h. Deponierung von unbelastetem Erdaushub gemäß den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen des Freistaates Sachsen nicht zulässig ist.

Zum Erhalt des Bodens im Sinne § 202 BauGB i. V. mit § 1 BBodSchG sind folgende Hinweise bei der Bauausführung zu beachten:

- Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen und Nebeneinrichtungen zu sichern.
- Anfallendes Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern. Eine Vermischung der verschiedenen Bodenschichten ist nicht gestattet.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtung, Vernässung und Erosion vermieden werden.
- Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten.

### **5.1.3 3 V Beschränkung der Gebäudefläche und Versiegelung, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen**

Die Gebäudefläche im Sondergebiet Campingplatz 2 wird beschränkt.

Die Gebäude, baulichen Anlagen:

- Schank- und Speisewirtschaften und Läden
- Sanitärgebäude
- Schwimmbecken

werden auf eine Fläche von insgesamt 200 m<sup>2</sup> beschränkt.

Die Versiegelung im Plangebiet ist auf den befestigten Flächen (Verkehrsflächen, Stellflächen, weitere Nebenanlagen) zu beschränken.

Im Sondergebiet Campingplatz 1 ist die Versiegelung aller Verkehrsflächen mit einem Belag aus Asphalt oder Betonsteinpflaster zulässig.

Im Sondergebiet Campingplatz 2 ist die Versiegelung folgender Verkehrsflächen mit einem Belag aus Asphalt oder Betonsteinpflaster zulässig:

- Zu- und Ausfahrt Campingplatz, abzweigend von der öffentlichen Straße
- Haupt- Zu- und Ausfahrt zu den Stellflächen (von welcher die einzelnen Stichstraßen abzweigen)
- Gehwegfläche von der o.g. Haupt- Zu- und Ausfahrt zu dem Imbiss- und Sanitärgebäude und weiter zu den Sport- und Freizeitanlagen
- Wege- und Terrassenflächen um den Imbiss
- Sport- und Freizeitanlagen mit Platzfläche für Basketball und Tischtennis und um das Schwimmbecken

Alle Stellflächen und übrigen Fahrwege sind in wasserdurchlässiger Weise mit einer Decke aus wassergebundener Wegedecke oder Schotterrasen zu befestigen. Die Parkplätze an der Zu- und Ausfahrt Campingplatz (abzweigend von der öffentlichen Straße) sind in wasserdurchlässiger Weise mit einer Decke aus wassergebundener Wegedecke, Schotterrasen, Rasengitter oder Pflaster mit mind. 15 % Sickerfugenanteil zu befestigen

### **5.1.4 4 V Rückhaltung von Niederschlagswasser**

Bis auf das Funktionsgebäude mit den unmittelbar umgebenden Verkehrsflächen **ist das Niederschlagswasser von allen** übrigen Flächen, wie Stellplätzen, Erschließungswegen, Terrassen, Sport- und Spielflächen, **in einem unterirdischen Behälter zu sammeln, zurückzuhalten und mit gedrosseltem Ablauf in Richtung Norden, durch die bestehende Verrohrung unter der Straße „Kirchberg“ in die freie Landschaft zu entwässern. Die Drosselmenge entspricht dem IST-Ablauf von bestehendem Grünland und beträgt 51 l/s, das Rückhaltevolumen mit einer 10-jährigen Überschreitungshäufigkeit beträgt 130 m<sup>3</sup>.**

**Die Fläche für den unterirdischen Behälter und der Einleitpunkt sind in Teil A gekennzeichnet.**

### **5.1.5 5 V Verzicht auf Dacheindeckung mit unbeschichtetem Metall**

Zum Schutz von Grundwasser und Vorflut dürfen die Dächer der neu zu errichtenden Gebäude keine flächige Eindeckung aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

### **5.1.6 6 V Beschränkung der Außenbeleuchtung**

Eine freistehende Außenbeleuchtung ist nur unter Verwendung von insektendichten Lampengehäusen und Leuchtmitteln mit einem ausschließlich von oben nach unten gerichteten Abstrahlwinkel zu errichten. Der maximale Abstrahlwinkel sollte nicht mehr als ca. 30° zur Seite betragen. Die Lampen dürfen eine Bauhöhe von 4,0 m nicht überschreiten.

Es sind generell warmweiße bis rötlich-gelbe Lampen ohne UV-Anteil zu verwenden wie z.B. Natrium-Niederdruck/Hochdruck-Dampflampen oder LEDs ohne Blauanteile bis max. 3000 Kelvin / Lichtspektrum um 590 nm.

Beleuchteten Werbeanlagen sind nicht gestattet.

Das nächtliche Beleuchtungsniveau ist in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr durch auf 50 % des geplanten Lichtniveaus zu reduzieren.

Die innerhalb des Plangebietes liegenden Kompensations-Pflanzflächen sind von jeglicher direkten Beleuchtung frei zu halten.

### **5.1.7 7 V Innere Durchgrünung**

Es sind entlang der Stirnseiten der aneinander grenzenden Caravanstellflächen und an den Längsseiten jeder 2. Caravanstellfläche (Schnitt-) Hecken zu pflanzen.

Es sind mind. 25 Bäume als Hochstämme gleichmäßig verteilt über die Fläche der Caravanstellflächen zu pflanzen.

Es sind mind. 16 Bäume als Hochstämme auf den übrigen Flächen zu pflanzen.

### **5.1.8 8 V Amphibienunterführung**

Zur Aufwertung der westlichen Hecke für Amphibien bzw. zum Schutz dieser vor dem Verkehrstod ist in der geplanten Einfahrt, die die Hecke teilt, eine stationäre Unterführung zu einzubauen.

## **5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Nach Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche nicht vermeidbare Beeinträchtigungen, zu deren Kompensation Ausgleichs- und/ oder Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Ausgleichsmaßnahmen haben die Aufgabe, die durch Eingriffe beeinträchtigten oder verlorenen Werte und Funktionen von Natur und Landschaft in gleichartiger Weise wiederherzustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ist ein Ausgleich nicht möglich, so sind die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte in gleichwertiger Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahme, § 15 Abs.2 Satz 3 BNatSchG).

Wegen der geplanten Neuversiegelungen sind gem. Entsiegelungserlass (SMUL 2009) die Möglichkeiten der Entsiegelung zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung prioritär zu prüfen. Entsiegelungen im Plangebiet sind nicht möglich. Externe Entsiegelungsmaßnahmen werden geprüft.

Bereits vor der detaillierten Bilanzierung nach der Handlungsempfehlung wird eingeschätzt, dass durch die geplanten Baumaßnahmen erhebliche nicht vermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, die durch Ausgleichs- und/ oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Folgende Maßnahmen stehen bereits fest.

### 5.2.1 1 A Pflanzung einer Hecke zur äußeren Eingrünung

Gemäß Planzeichnung sind folgende 3 bis 5 m breite freiwachsende Heckenabschnitte an der Grenze des Plangebietes zu pflanzen:

- Süden - Länge 110m, Breite 4 m, mit 10 Hochstämmen
- Osten (bis Grünfläche im Norden) - Länge 170 m, Breite 3 m, ohne Hochstämmen und Heister (aufgrund Leitungsrecht)
- Osten - Länge 20 m, Aufweitung des o.g. Abschnitts, 1 Hochstamm
- Norden (um Grünfläche, bis Leitungsquerung) - Länge 90 m, Breite 4 m, mit 9 Hochstämmen
- Westen (bis Grünfläche im Norden) - Länge insgesamt 120 m, (in 2 Abschnitten, unterbrochen durch, Zu- und Ausfahrt) Breite 5 m, mit 15 Hochstämmen

### 5.2.2 1 E Baumreihenpflanzung in Cunnersdorf

Siehe Pläne in der Anlage 5.

Mittig auf der Grenze der Flurstücke 21/1 und 16/6 der Gemarkung Cunnersdorf ist ein etwa 160 m langer und 4 m breiter Streifen dauerhaft aus der Ackernutzung zu nehmen und mit gebietsheimischem Wildsaatgut als kräuterreiche Fettwiese anzulegen. In diesen Streifen erfolgt mittig eine Pflanzung einer Baumreihe mit 43 Stk. Obsthochstämmen aus robusten, einheimischen, älteren Sorten.

### 5.2.3 Baumpflanzung 2 E Aufwertung Feucht- und Nassbiotopkomplex in Cunnersdorf

Siehe Pläne in der Anlage 5.

Auf Teilen der Flurstücke 21/1 und 24 der Gemarkung Cunnersdorf sind folgende Maßnahmen zu umzusetzen:

1) Teich wieder herstellen (Zulauf von West, Größe ca. 400 m<sup>2</sup>)

- Teichdamm ist zerstört - wurde geöffnet, ist zu erneuern
- Teichmönch und Grundablass sind neu herzustellen
- Teichtiefe ca. 1,2 bis 1,5m an der tiefsten Stelle
- Damm ist ca. 1 m zu erhöhen
- Funktion: Amphibien- Laichgewässer (-kein Nutzteich)

2) Laichtasche herstellen (Zulauf von Teichgruppe Süd, Größe ca. 3 x 5 m)

- unterhalb des Teichdammes von 1) ist an der grasbewachsenen Stelle außerhalb der wechselfeuchten Binsenfläche ein kleines Stillgewässer innerhalb der Teichkette Süd anzulegen

3) Teichzulauf von Sickerquelle nachprofilieren

4) Ergänzung vorhandenes Feldgehölz durch Neupflanzung von Strauchgruppen

- am südlichen Rand der Wiesensenke sind gebietsheimische Gehölzgruppen auf diesem trockenen Standort anzupflanzen
- Funktion: als Vogelschutzgehölz, zur Eingrünung, Strukturierung = Biotop-Trittsteine und zur Abgrenzung der Grünfläche von Landwirtschaftlicher Nutzfläche

#### Erläuterungen, ergänzende Punkte:

- auf der Südseite des Zulaufes 3) und des neuen Teiches 1) Anpflanzung von Erlen-, Weidengebüschen zur Beschattung und linearen Vernetzung
- Objekte 1) bis 3) werden dauerhaft mit Eichenbohlenzaun ausgekoppelt (analog vorh. Teich A)
- der Eigentümer des Flurstückes 21/1, klärt mit EigentümerIn des benachbarten Flurstückes 24, dass die Maßnahme 3) über die gesamte Länge des Grabens ausgeführt werden kann

zu 1 und 3)

- Die Quelle liegt weiter westlich innerhalb der Ackerfläche, der 1. Abschnitt ist verrohrt, dieser Abschnitt bleibt unberührt. Wasser tritt erst in der Grünlandfläche breitflächig zu Tage. Derzeit steht das Wasser, die komplett verlandete Fläche des (geplanten) Teiches 1) ist aktuell trocken. Als Voraussetzung für die Wiederherstellung des Teiches ist auch der Zulauf wieder zu reaktivieren.

#### 5.2.4 Weitere Bestimmungen zu den Maßnahmen

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die geschaffenen Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Nach bauzeitlicher Inanspruchnahme sind die Böden der Pflanzstandorte großflächig und tiefgründig zu lockern. Die Anpflanzungen haben fachgerecht zu erfolgen und sind bis zum sicheren Anwachsen zu pflegen (in der Regel 3 Jahre).

Pflanzausfälle in den flächigen Gehölzpflanzungen sind bis zum Erreichen des Begrünungszieles eines dichten Gehölzbestands in der je darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Eine dauerhafte Unterhaltungspflege der Gehölzflächen ist in der Regel nicht notwendig, gefordert wird vielmehr eine freie Entwicklung/ Sukzession. Jedoch sind in der Schutzzone der Leitungen (MS-Kabel) keine Bäume zulässig und somit dauerhaft zu entfernen.

Pflanzausfälle bei den Hochstammpflanzungen sind dauerhaft in gleicher Qualität zu ersetzen. Eine Unterhaltungspflege ist bei den Hochstammpflanzungen zumindest in den ersten 10 Jahren vorzusehen (v.a. Wässern und Kronenerziehungsschnitt). [Die Obsthochstämme \(1 E\) sind unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten dauerhaft zu pflegen.](#)

Mindestpflanzqualitäten für Gehölzflächen: verpflanzter Strauch 60-100 bzw. verpflanzter Heister 150-200 cm, 1 Pflanze/ m<sup>2</sup>; für Baumpflanzungen: Hochstamm H 3xv. StU 12-14 cm mit Drahtballen; für Baumpflanzungen an der Straße: Hochstamm H 3xv. StU 16-18 cm mit Drahtballen als Alleebaum/ Hochstamm für Verkehrsflächen (=Hochstämme mit besonders hohem Kronenansatz und gerader Stammverlängerung); [Obstbäume in Baumschul-Hochstammqualität \(wurzelnackt\)](#)

Es sind grundsätzlich nur folgende heimische, standortgerechte Arten aus gebietseigener Herkunft (§ 40 BNatSchG) zu verwenden:

Sträucher:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),  
Haselnuss (*Corylus avellana*),  
Weißdorn (*Crataegus laevigata* und *C. monogyna*),  
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),  
Faulbaum (*Frangula alnus*),  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*),  
Hunds- Rose (*Rosa canina*),  
Brombeere (*Rubus fruticosus*),  
Öhrchen- Weide (*Salix aurita*),  
Korb- Weide (*Salix viminalis*),  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),  
Roter Holunder (*Sambucus racemosa*),  
Schneeball (*Viburnum opulus*), [\(nur mit Pflanzenpass\)](#)

Kleine Bäume:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*),  
Wild- Apfel (*Malus sylvestris*),  
Traubenkirsche (*Prunus padus*),  
Wild- Birne (*Pyrus pyraster*)  
Sal-Weide (*Salix caprea*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Große Bäume:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*),  
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)  
Birke (*Betula pendula*),  
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*),  
Bruch-Weide (*Salix fragilis*),  
Hainbuche (*Carpinus betulus*),  
Silber-Weide (*Salix alba*),  
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),  
Winter-Linde (*Tilia cordata*),  
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)  
Buche (*Fagus sylvatica*),  
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*),  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

## 6 Zusätzliche Angaben

### 6.1 Technische Grundlagen und Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung basiert neben den örtlichen Begehungen von Frühjahr bis Herbst 2021 zur Beurteilung des Bestands einschl. Biotopkartierung und Fotodokumentation auf Abstimmungen/ Anfragen bei den Fachbehörden (LDS, NPV, LRA SOE) und auf Auswertung folgender Fachinformationssysteme, Karten, Gutachten und Planungen:

- Flächennutzungsplan
- Geoportal des Landratsamtes Sächsische Schweiz Osterzgebirge
- Geoportal Sachsenatlas (GeoSN)
- Datenportal iDA Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

#### Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die vorliegende Umweltprüfung sind weitgehend keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Folgende in der Vorentwurfsphase angekündigte Unterlagen liegen vor und wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt (siehe Anlagen):

- Schallimmissionsprognose
- FFH/ SPA Voruntersuchung
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bodengutachten einschließlich Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes

### 6.2 Umweltüberwachung/ Monitoring

Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur ungenügend durchgeführt oder würden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vollständig erfasste negative Umweltwirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen verbunden. Nach dem §4c BauGB ist dies von den Kommunen in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden (§4 Abs.3 BauGB) zu überwachen.

Sinnvoll ist vor allem die Kontrolle der Festsetzungen, bei denen nach allgemeiner Erfahrung ein Vollzugsdefizit zu befürchten ist. Die Überwachung insbesondere nachfolgender Maßnahmen wird empfohlen:

- Überwachung der Boden- und Vegetationsschutzmaßnahmen während der Baudurchführung und der Verwertung
- Die Pflanzmaßnahmen sind bei der Pflanzung auf Qualität und Quantität zu prüfen und im Pflegezeitraum zu überwachen (Ausschreibung und Überwachung durch Fachplaner). Nach der Abnahme ist alle 3 bis 5 Jahre eine Funktionskontrolle durch Ortsbesichtigung zu gewährleisten.

Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird im vorliegenden Fall auf Grundlage der derzeit vorhandenen Nutzungen sowie den vorgesehenen baulichen Änderungen insgesamt als gering eingeschätzt.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind keine Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen, die über die allgemeinen Aufgaben zur Prüfung im Rahmen der Genehmigung in der oberen Naturschutzbehörde, im Landratsamt und Gemeindeverwaltung hinausgehen, vorgesehen.

### 6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „Campingplatz Struppen“ bedingt im Vergleich zur derzeitigen Situation insgesamt folgende Wirkungen und Beeinträchtigung der Schutzgüter:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- positive Wirkung - Verbesserung der Infrastruktur zur Erholung</li> <li>- geringe Beeinträchtigung - <b>Lärm- und Lichtbelastung benachbarter Wohnbebauung</b></li> </ul>
Pflanzen, Biotope, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>mittlere</b> Beeinträchtigung - Umwandlung <b>mittelwertiger</b> Pflanzenstandorte und Tierlebensräume</li> <li>- hohe Beeinträchtigung - aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>- SPA-/ FFH-Verträglichkeit <b>gegeben</b></li> <li>- <b>keine</b> artenschutzrechtliche Betroffenheit</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Beeinträchtigung - Überbauung bestehender befestigter Flächen auf dem Campingplatz</li> <li>- hohe Beeinträchtigung - Versiegelung und Überbauung von hochwertigen landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Beeinträchtigung - Nutzung des bestehenden Campingplatzes</li> <li>- hohe Beeinträchtigung - Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Flächen</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mittlere Beeinträchtigung - Erhöhung der Wasserabflussmenge und Verringerung der Versickerungsrate</li> </ul>
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Beeinträchtigung - Verlust eines Kaltluftentstehungsgebietes mit siedlungsabgewandter Abflussbahn, Erhöhung lokalklimatischer Wärmestrahlung und Emissionen</li> </ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hohe Beeinträchtigung - Überbauung von Freifläche, Verschiebung des Ortsrandes, Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Beeinträchtigung</li> </ul>

Durch folgende Maßnahmen im Plangebiet können die Beeinträchtigungen zum Teil auf ein unerhebliches Maß reduziert werden:

- 1 V Erhalt und bauzeitlicher Schutz von Gehölzflächen
- 2 V Bauzeitliche Bodenschutzmaßnahmen
- 3 V Beschränkung der Gebäudefläche und Versiegelung, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen
- 4 V **Rückhaltung** von Niederschlagswasser
- 5 V Verzicht auf Dacheindeckung mit unbeschichtetem Metall
- 6 V Beschränkung der Außenbeleuchtung
- 7 V Innere Durchgrünung
- 8 V **Amphibienunterführung**

Um die unvermeidbaren Eingriffe, insbesondere in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild aufgrund der Versiegelung und des Verlustes von Biotop und Habitat durch Überbauung zu kompensieren, werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig:

- 1 A Pflanzung einer Hecke zur äußeren Eingrünung
- 1 E Baumreihenpflanzung in Cunnersdorf
- 2 E Aufwertung Feucht- und Nassbiotopkomplex in Cunnersdorf

## 7 Quellen

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Geoportal Sachsenatlas, Zugriff in 12/2022, <https://geoportal.sachsen.de>

Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge, Geoportal, Januar 2022, <http://gis.landratsamt-pirna.de/geoportal/>

Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Datenportal iDA, Januar 2022, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=1D7755D25A8E8204C6AE4041C2C3FEC1>

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge, Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020

TU Berlin im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009

Weitere Quellen sowie Gesetze und Verwaltungsvorschriften werden im Text an der Stelle der Bezugnahme genannt.

Michael Sachse  
Bürgermeister